

Dringende Staatsgespräche

— IA 1/212 vom 29. 1. 1945 —

Nachstehenden RdErl des RMdI vom 2. 1. 1945 — Z 5636/44—2190 — (MBliV S. 7) gebe ich zur Beachtung bekannt:

„Nach § 37 der Fernsprechordnung können Reichs- und Landesbehörden von ihren Anschlüssen dringende Staatsgespräche anmelden und führen. Die Durchführung dieser Vorschrift setzt aber voraus, daß diese Anschlüsse bei dem zuständigen Fernamt zuvor in eine besondere Liste der zur Anmeldung dringender Staatsgespräche berechtigten Anschlüsse aufgenommen werden. Damit also von einem Anschluß dringende Staatsgespräche angemeldet und geführt werden können, bedarf es zuvor eines Antrages der Behörde auf Aufnahme des betreffenden, genau zu bezeichnenden Anschlusses in jene Liste. Wird ein Antrag auf Zulassung des Anschlusses in die Liste nicht rechtzeitig vor der Anmeldung eines dringenden Staatsgesprächs gestellt, kann einer Anmeldung dringender Staatsgespräche von diesem Anschluß nicht stattgegeben werden.

Seit längerer Zeit versuchen Angehörige von Behörden immer wieder, dringende Staatsgespräche von Anschlüssen anzumelden, deren Aufnahme in die Liste der zu dringenden Staatsgesprächen berechtigten Behörden aber weder beantragt, noch zugelassen ist. Derartige Anmeldungen sind im Betriebe bisher vielfach zunächst entgegengenommen worden. Damit ist aber die Möglichkeit gegeben, dringende Staatsgespräche unberechtigt zu führen; außerdem entsteht durch die notwendigen Feststellungen erhebliche Verwaltungsarbeit, die unbedingt vermieden werden muß.

Künftig werden Anmeldungen dringender Staatsgespräche von Anschlüssen, deren Aufnahme in die erwähnte Liste nicht bereits vorher beantragt und zugelassen worden ist, nicht mehr ausgeführt werden. Ich habe meine Dienststellen angewiesen, hiernach zu verfahren und bei Einwendungen auf dieses Schreiben zu verweisen.“

Diese AO ergeht im Einvernehmen mit der RHA II auch für die Zusammenschlüsse.

An die Reichsdienststelle,
Landesbauernschaften und Gaubauernschaften,
Zusammenschlüsse.

— DN 1945 S. 101.

Dienstliche Einschreibbriefsendungen

— IA 1/301 vom 29. 1. 1945 —

Nachstehenden RdErl des RMdI vom 29. 12. 1944 — Z 5580/44—2190 — (MBliV 1945 S. 15) gebe ich zur Beachtung bekannt:

„(1) Nach den Feststellungen des RPM hat die Zahl der Einschreibsendungen von Behörden usw. in solchem Maße zugenommen, daß die ordnungsgemäße Behandlung dieser Sendungen auf immer größere Schwierigkeiten stößt. Die Überbelastung einer großen Anzahl von Dienststellen der Dt Reichspost, noch gesteigert durch die personellen Maßnahmen zur Durchführung des totalen Krieges, macht es fraglich, ob der gesteigerte Einschreibdienst weiter in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden kann. Der RPM wird vielmehr gezwungen sein, stärkere Einschränkungen, von denen alle Versender betroffen werden würden, vorzunehmen, wenn nicht die Behörden, auf die die weit überwiegende Zahl der Einschreibsendungen entfällt, von sich aus die Zahl der Einschreibsendungen wesentlich herabsetzen. Die Möglichkeit einer solchen Einschränkung wird durch die von dem RPM getroffene Feststellung bewiesen, daß von den Dienststellen vielfach Schriftstücke unter ‚Einschreiben‘ versandt werden, die nach Inhalt und Wichtigkeit die für Einschreibsendungen bestehende besondere Behandlung keineswegs rechtfertigen und ebenso gut als gewöhnliche Briefe befördert werden könnten. Bei der starken Einlieferung von Einschreibsendungen spielen auch alte Gewohnheit sowie die weit verbreitete Meinung eine Rolle, daß die Einschreibbriefe schneller befördert würden als die gewöhnlichen Briefe. Dies trifft nicht zu; insbesondere haben die Einschreibsendungen nicht mehr, wie das früher zum Teil der Fall war, bei der Beförderung und Zustellung einen zeitlichen Vorrang vor den gewöhnlichen Briefen.

(2) Ich ordne deshalb an, daß außer in den Fällen, in denen nach meinem RdErl vom 31. 8. 1943 (MBliV S. 1408) Zustellungen durch die Post durch Einschreibsendung zu bewirken sind, unter ‚Einschreiben‘ künftig nur solche Schriftstücke versandt werden dürfen, die unbedingt eines besonderen Schutzes während der Beförderung bedürfen. Durch entsprechende Maßnahmen und Überwachung ist anzustreben, daß die künftige Einlieferung von Einschreibsendungen bei jeder Dienststelle mindestens auf die Hälfte der bisherigen Einlieferung herabgesetzt wird.

Diese AO ergeht im Einvernehmen mit der RHA III auch für die Zusammenschlüsse.

An sämtliche Dienststellen des RNSt,
Zusammenschlüsse.

— DN 1945 S. 102.

Personalverwaltung

Anrechnung von Dienstzeiten für die den Dienstverpflichteten gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder (§ 13 der 1. Durchführungsverordnung vom 2. 3. 1939 — RGBI I S. 403 —)

— IA 2/400 vom 31. 1. 1945 —

Nachstehenden Erl des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 20. 12. 1944 — I b 3, 39 Nr. 1 — der mir mit Erl des RMfEuL vom 6. 1. 1945

— IA 1—860/44 — übermittelt wurde, gebe ich zur Beachtung bekannt:

„Die Arbeitsbedingungen der für öffentliche Verwaltungen und Betriebe Dienstverpflichteten richten sich grundsätzlich nach den Tarifordnungsbestimmungen des öffentlichen Dienstes. Im öffentlichen Dienst hängen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis vielfach von der Dauer der Dienstzeit im Sinne des § 7 ATO ab (Urlaubsdauer, Kündigungsfrist, Dienstzeitzulage, Treu-